

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für überbetriebliche Integrationsmoderatorinnen und
Integrationsmoderatoren zur Unterstützung
von Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen**

Erl. d. MW v. 30. 11. 2016 — 11-323 04 0060 —

— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln des Landes Zuwendungen für Projekte, in denen Unternehmen durch überbetrieblich tätige Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren dabei unterstützt werden, Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplätze möglichst passgenau und nachhaltig durch interessierte und geeignete Flüchtlinge zu besetzen. Die Förderung soll damit auch dazu beitragen, die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen zu verbessern.

1.2 Im Rahmen der Förderprojekte sollen Unternehmen für die Möglichkeiten der Fachkräftesicherung aus der Potenzialgruppe der Flüchtlinge sensibilisiert werden, etwaige Vorbehalte oder Hemmnisse der Unternehmen sind abzubauen. Dafür sollen die Unternehmen bei der Bewältigung des zielgruppenspezifischen Auswahl- und Betreuungsaufwands für die Flüchtlinge vor und während der betrieblichen Integration durch Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren unterstützt werden. Die geförderten Projekte sollen auf einen Ausgleich zwischen den betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsplatzanforderungen einerseits und den berufsbezogenen persönlichen Voraussetzungen und Erwartungen der Flüchtlinge andererseits hinwirken.

In Hinblick auf Synergieeffekte der örtlichen Arbeitsmarkt-Integrationsarbeit muss eine enge Abstimmung betreuter Einzelfälle mit den örtlichen Arbeitsagenturen, Jobcentern und Kommunen erfolgen, ferner soll eine Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren aus der regionalen Wirtschaft, Wohlfahrt und bestehenden Netzwerken der Integrationsarbeit erfolgen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist der Einsatz überbetrieblich tätiger Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren mit folgenden Aufgaben:

- Identifikation, Beratung und Zusammenführung von ausbildungs- oder beschäftigungsinteressierten Unternehmen mit interessierten Flüchtlingen für Praktika, betriebliche Berufsausbildungen und Beschäftigung unter Berücksichtigung der beruflichen und betrieblichen Anforderungen sowie der persönlichen Voraussetzungen und Kompetenzen interessierter Flüchtlinge;
- persönliche Unterstützung von Unternehmen bei betrieblichen Integrationsprozessen unter Moderation der gegenseitigen Erwartungen von Geschäftsleitungen, Belegschaft und Flüchtlingen sowie Hinführung der betreuten Unternehmen zum Auf- und Ausbau betrieblicher Willkommenskultur;
- Information betreuter Unternehmen und Flüchtlinge über flankierende Beratungs- und Förderangebote von staatlicher, kommunaler oder anderer Seite und Unterstützung beider Seiten beim Zugang zu diesen Leistungen.

Die Aufgabenumsetzung soll auch unter Einbindung und Koordination kompetenter ehrenamtlicher Unterstützerinnen und Unterstützer erfolgen und kann im Bedarfsfall auch das Hinzuziehen professioneller Sprachmittlung sowie fachkundiger Dritter mit spezifischen Beratungskompetenzen umfassen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die ganz oder teilweise mit anderen EU-, Bundes-, Landes-, oder kommunalen Programmen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind in Niedersachsen ansässige juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die über Erfahrungen in der Unterstützung von Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Migrantinnen und Migranten oder Flüchtlingen verfügen.

Insbesondere in Betracht kommen regionalräumlich tätige berufs- und branchenübergreifend ausgerichtete wirtschaftsnahe Organisationen sowie Organisationen mit Erfahrungen in der arbeitsmarktbezogenen Flüchtlingssozialarbeit.

3.2 Nicht gefördert werden Organisationen, die im Rahmen der Förderrichtlinie „Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine Förderung für so genannte „Willkommenslotsen“-Projekte erhalten oder beantragt haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Durchführungsort ist Niedersachsen. Die betreuten Betriebsstätten müssen ebenfalls in Niedersachsen liegen.

4.2 Voraussetzungen der Förderfähigkeit sind, dass ein Projektantrag mit Projektbeschreibung und Finanzierungsplan frist- und formgerecht i. S. von Nummer 6.3 eingereicht wird sowie die Eignung oder fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers gegeben ist.

Die fachliche und administrative Kompetenz zur Durchführung des Projekts wird u. a. durch fachlich und pädagogisch geeignetes Personal nachgewiesen. Dazu sind jedem Antrag auf Zuwendung Nachweise angemessener Qualifikation und Kenntnisse des vorgesehenen Projektpersonals beizufügen.

4.3 Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit im Rahmen der Antragsprüfung sind in der Projektkonzeption folgende Aspekte darzulegen, die als Qualitätskriterien bewertet werden:

- Ausgangssituation und regionale Einbettung,
- Zielsetzungen,
- Moderationsstrategie,
- Projektmanagement.

Werden je Antragsstichtag nach Nummer 6.3 mehr als 40 Anträge gestellt, erfolgt der Eingang der Anträge in die Prüfung der projektbezogenen Qualitätskriterien nach einer regionalbezogenen Vorauswahl. Dafür wird anhand des Sitzes der Antragsteller eine Sortierung der Anträge nach den vier Teilräumen des Landes vorgenommen, in denen jeweils ein ArL tätig ist. Für alle Anträge aus derselben ArL-Region erfolgt eine Priorisierung in Reihenfolge des projektbezogenen Betreuungspotenzials für Flüchtlinge. Dieses wird bemessen an der Summe der Mittelwerte der letzten vier Zuweisungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auf diejenigen Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover), für die im Rahmen der Antragstellung Aktivitäten i. S. des Fördergegenstandes beabsichtigt werden.

Die Gewichtung der projektbezogenen Qualitätskriterien (Scoring-Modell) und die Schritte zur Durchführung der regionalbezogenen Vorauswahl sind aus der **Anlage** ersichtlich.

4.4 Der förderbare Umfang des Personaleinsatzes beträgt grundsätzlich 100 % einer Vollzeitstelle. Tätigkeiten unter 50 % einer Vollzeitstelle werden nicht gefördert.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben:

- tatsächliche Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) für die eingesetzten Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren bis zu einer Höhe, die maximal dem Durchschnittssatz der EntgeltGr. 13 TV-L entspricht. Zum Arbeitgeberbrutto zählen die Bruttobezüge inklusive Nebenleistungen (wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, jedoch ohne Leistungsprämien) sowie alle Lohn- und Gehaltsnebenkosten. Darüber hinausgehende Ausgaben werden nicht anerkannt;
- projektbezogene Ausgaben in Höhe von pauschal 8 000 EUR innerhalb eines Jahreszeitraums für allgemeine Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Sprachmittlungen und Ausgaben für Fahrtkosten;
- Ausgaben für den nachgewiesenen Einsatz externer Beratungskompetenz bis zur Höhe von maximal 5 000 EUR innerhalb eines Jahreszeitraums.

5.3 Weitere als die in Nummer 5.2 genannten projektbezogenen Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Diese sind aus Eigenmitteln der Antragsteller aufzubringen und im Rahmen der Antragstellung nicht abzubilden.

5.4 Die Laufzeit der Projekte umfasst grundsätzlich 24 Monate.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.3 Die Bewilligungsstelle leistet für Förderinteressenten kostenlose Antragsberatungen und stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und die zu nutzenden Formulare auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises Vordrucke vor.

Eine Antragstellung kann nur im Rahmen aktueller Antragsstichtage erfolgen, die über die in Absatz 1 genannte Internetseite der NBank bekanntgegeben werden.

6.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

6.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle stichprobenweise geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes unter Vorlage der Originalbelege nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der Ausgaben und Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch den LRH zuzulassen (§ 91 LHO).

6.6 Die Prüfung der in der Anlage aufgeführten Qualitätskriterien erfolgt durch die NBank.

6.7 Die Auswahl der Förderprojekte richtet sich nach dem Ergebnis des Scorings für die Qualitätskriterien nach Nummer 4.3. In Hinblick auf eine regional ausgewogene Projektförderung werden je Landkreis, kreisfreier Stadt oder in der Region Hannover grundsätzlich maximal zwei Projekte gefördert. Maßgeblich ist der Sitz des Antragstellers.

Es erfolgt eine Haushaltseinplanung. In die Haushaltseinplanungen gehen nur Anträge ein, die als förderfähig und förderwürdig i. S. der Bestimmungen der Nummer 4 von der NBank geprüft wurden.

Die verfügbaren Haushaltsmittel werden durch das MW regionalbezogen auf Ebene der vier Teilräume des Landes zur Verfügung gestellt, in denen jeweils ein ArL tätig ist (Regionalbudgets). Die Aufteilung der verfügbaren Haushaltsmittel auf die Regionalbudgets erfolgt unter Berücksichtigung der Summe der Mittelwerte der letzten vier Zuweisungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auf die je ArL-Region zugehörigen Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover) sowie der je ArL-Region im Rahmen anderer Förderungen des Bundes oder des Landes bereits bestehenden Unterstützungsstrukturen für Unternehmen i. S. des Förderzwecks nach Nummer 1. Hierunter fallen insbesondere „Willkommenslotsen“-Projekte nach der in Nummer 3.2 genannten Förderrichtlinie.

Die Zuteilung der Regionalbudgets erfolgt in Reihenfolge des Scorings nach Nummer 4.3 je ArL-Region bis zu dem Antrag, für dessen Förderung im Regionalbudget vollumfänglich Haushaltsmittel bereitstehen. Die nicht ausgeschöpften Mittel aus den Regionalbudgets werden in einem regionsübergreifenden Budget zusammengefasst. Ihre Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmung aus Satz 2 auf die in Reihenfolge des Scorings in den vier ArL-Regionen nächsten prioritären Anträge.

6.8 Neben den zuwendungsrechtlichen Berichts- und Nachweispflichten sind über Projektfortgang und -abschluss im Sechs-Monats-Rhythmus ab Projektbeginn Fortschrittsberichte gegenüber dem MW vorzulegen. Die Fortschrittsberichte müssen textliche sowie statistische Angaben zur Umsetzung der Projektaktivitäten umfassen. Die Übermittlung an das MW erfolgt rein elektronisch unter Nutzung des von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Formulars.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Qualitätssicherungssystem
zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für überbetriebliche Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren
zur Unterstützung von Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen**

Die Auswahl förderwürdiger Projekte erfolgt gemäß Nummer 4.3 der Richtlinie nach projektbezogenen Qualitätskriterien und einer regionalbezogenen Vorauswahl.

1. Projektbezogene Qualitätskriterien im Antragsverfahren

Qualitätskriterium	Zusammensetzung der fachlichen Bewertungskomponente	Maximale Punktzahl
Ausgangssituation und regionale Einbettung	<ul style="list-style-type: none">— Darstellung der Ausgangssituation in Bezug auf Region und Zielgruppen (Personen/Institutionen),— Mitwirkung in bestehenden Netzwerken und Initiativen,— Zusammenarbeit mit relevanten regionalen Akteuren, insbesondere Abstimmung von Einzelfällen mit Arbeitsagenturen, Jobcentern und Kommunen sowie Kooperation mit Migranten-selbstorganisationen und regionalen Netzwerken der Flüchtlingssozialarbeit,— Identifizierte Handlungsbedarfe.	20
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none">— Abschätzung realistischer Zielgrößen in Relation zur jeweiligen Gesamtzahl in der Region (unter Angabe der Informationsgrundlagen):<ul style="list-style-type: none">— angestrebte Zahl der Beratungsfälle (Betriebe, Flüchtlinge),— angestrebte Vermittlungen in Praktika, Ausbildung und Beschäftigung,	25

	<ul style="list-style-type: none"> — regionale Reichweite des Projekts, — Adressierung von Zielgruppen mit geringerer Erwerbsneigung oder bestimmten Integrationshemmnissen (Frauen, Zugewanderte außerhalb des üblichen Ausbildungsalters), — Entwicklung großskaliger, institutionalisierter Vermittlungsprozesse in der Region oder einzelnen Unternehmen. 	
Moderationsstrategie	<ul style="list-style-type: none"> — Strategie zur Betreuung von Flüchtlingen hinsichtlich beruflicher Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten, Fragen der betrieblichen Praxis von Praktika, Ausbildung und Berufstätigkeit, — Identifikation oder Entwicklung von Kompetenzen und Berufsinteressen, — Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Flexibilität und Mobilität der Flüchtlinge, — Konzept zur Unterstützung von Geschäftsleitungen und Belegschaften für den Aufbau interkultureller Kompetenz und betrieblicher Willkommenskultur, — Gewährleistung einer effizienten Ansprache der Unternehmen, Abfrage betrieblicher Bedarfe, — Anstrengungen zur Erhöhung von Nachhaltigkeit und Wertigkeit der vermittelten Arbeitsverhältnisse, — Inanspruchnahme der Regelinstrumente von Jobcentern und Arbeitsagenturen sowie weiterer Förder- und Beratungsangebote, — Einbindung ehrenamtlicher Unterstützerinnen und Unterstützer und/oder professioneller Sprachmittlung, 	30

	<ul style="list-style-type: none"> — Innovationsgrad des Gesamtansatzes (beispielsweise Zielgruppen, berufliche Konzepte), — insgesamt schlüssiger Beratungsansatz zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen der Fachkräftesicherung durch betriebliche Integration von Flüchtlingen (z. B. durchgängiges Einzelfallmanagement). 	
Projektmanagement	<ul style="list-style-type: none"> — Fachliche und pädagogische Eignung des eingesetzten Personals und Stellenumfang, — Definition von Meilensteinen zwecks Überprüfung und ggf. Neuausrichtung der Strategie, — Benennung möglicher Umsetzungshemmnisse und Skizzierung möglicher Alternativstrategien, — Schwerpunktsetzung im Zeitablauf, — zielgruppengerechte Ansprache und Gewinnung der einzelnen Flüchtlingsgruppen zur Teilnahme, — Mobilisierung von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchen, — Methodik zur Auflösung von Krisensituationen sowie zur Unterstützung bei Abbruch der betrieblichen Integration. 	25
gesamt		100

Die aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein. Die Bepunktung erfolgt nach Beratungs- und Expertenwissen der Bewilligungsstelle. Ein Projekt ist nur dann als förderwürdig einzustufen, wenn bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl und somit insgesamt mindestens 50 Punkte erreicht werden.

2. Durchführung der regionalbezogenen Vorauswahl

2.1 Für das regionalbezogene Vorauswahlverfahren werden die Anträge aller Antragsteller mit Sitz im Gebiet jeweils eines der vier ÄrL in der absteigenden Reihenfolge des „Betreuungspotenzials“ priorisiert. Das Betreuungspotenzial erstreckt sich räumlich auf die im Antrag genannten Landkreise und kreisfreien Städte, für die nach Antragstellung Aktivitäten i. S. des Fördergegenstandes in nachvollziehbarer Weise beabsichtigt werden und die somit den Aktionsraum des zur Förderung beantragten Projekts bilden. Das Betreuungspotenzial ergibt sich aus dem Mittelwert der vier letzten Zuweisungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auf die Kommunen.

2.2 Die Feststellung der Förderwürdigkeit der Anträge erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmung aus Nummer 6.7 Satz 2 der Richtlinie in der Reihenfolge des Betreuungspotenzials bis zur Ausschöpfung der vom MW bereitgestellten Haushaltsmittel in den ArL-Regionen (Regionalbudgets).

2.3 Die Regionalbudgets sind Anteile am gesamten Programmbudget. Sie ergeben sich aus dem jeweils prozentualen Anteil der ArL-Regionen am landesweiten Betreuungspotenzial sowie unter Berücksichtigung der in den ArL-Regionen im Rahmen anderer Förderungen des Bundes oder des Landes bereits bestehenden Unterstützungsstrukturen für Unternehmen i. S. des Förderzwecks nach Nummer 1, hierunter insbesondere „Willkommenslotsen“-Projekte nach der in Nummer 3.2 der Richtlinie genannten Förderrichtlinie.

2.4 Die nicht ausgeschöpften Mittel aus den Regionalbudgets werden in einem regionsübergreifenden Budget zusammengefasst. Für die Bewilligung aus dem verbleibenden regionsübergreifenden Budget werden aus der Gesamtheit der Anträge je ArL-Region, die nicht bereits in Nummer 2.3 als förderwürdig festgestellt wurden, die Anträge mit dem jeweils höchsten Betreuungspotenzial priorisiert. Kann in den Kommunen des Antragsortes der priorisierten Anträge in Einklang mit der Bestimmung aus Nummer 6.7 Satz 2 kein weiteres Projekt als förderwürdig festgestellt werden, wird je ArL-Region der Antrag mit dem nächsthöheren Betreuungspotenzial priorisiert. Unter allen priorisierten Anträgen erfolgt ein Scoring. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Scoring-Ergebnisses bis zur Ausschöpfung des verbliebenen regionsübergreifenden Budgets.